

# **Gemeinde Everswinkel**

Vorschriftensammlung

## **SATZUNG**

### **für das Jugendzentrum der Gemeinde Everswinkel**

<b>Beschlussgrundlage</b>	<b>Inkrafttreten</b>
---------------------------	----------------------

o Urfassung vom 09.03.1988  
Ratsbeschluss vom 10.02.1988

in Kraft getreten 19.03.1988

## **SATZUNG**

### **für das Jugendzentrum der Gemeinde Everswinkel**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform**

Das Jugendzentrum der Gemeinde Everswinkel als Heim der offenen Tür ist eine öffentliche Einrichtung, die von der Gemeinde Everswinkel getragen wird.

#### **§ 2**

##### **Aufgabe**

- (1) Das Jugendzentrum wird nach den Richtlinien des Landesjugendplanes geführt.
- (2) Zielsetzung des Jugendzentrums ist es, auf der Grundlage der Verfassungsordnung Jugendlichen aller gesellschaftlichen Schichten Begegnungsmöglichkeiten zu bieten sowie die Selbstverwirklichung und die Einübung von partnerschaftlich-demokratischen Verhaltensweisen zu fördern.
- (3) Die Arbeit des Jugendzentrums vollzieht sich auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts des Trägers. Das pädagogische Konzept wird in Zusammenarbeit von der Jugendzentrumsleitung und der Jugendzentrumsversammlung erstellt und vom Träger genehmigt.

#### **§ 3**

##### **Benutzung**

- (1) Das Jugendzentrum darf im Rahmen des geltenden Rechts von allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 - 25 Jahren aufgesucht und benutzt werden. Es ist vornehmlich gedacht für die Jugendlichen aus dem Bereich, der dem Einzugsbereich der Hauptschule Everswinkel entspricht.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen das Jugendzentrum betreten und benutzen, um an den für sie angebotenen besonderen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Erwachsene ab vollendetem 25. Lebensjahr dürfen das Jugendzentrum betreten und benutzen, soweit dies für die Ausübung jugendpflegerischer Tätigkeiten erforderlich ist. Im übrigen sollten Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr das Jugendzentrum nur zu den Veranstaltungen betreten, zu denen sie eingeladen sind.

- (4) Gruppen und Vereine der verbandsgebundenen Jugend können das Jugendzentrum benutzen. Von diesem Benutzungsrecht ausgeschlossen sind Jugendverbände mit unmittelbar politischer Zielsetzung und der diesem Ziel dienenden Absicht der Einflussnahme auf Kinder und Jugendliche sowie Jugendverbände mit parteipolitischer Bindung und Abhängigkeit.
- (5) Anderen Everswinkeler Gruppen und Vereinen, insbesondere mit erwachsenen Mitgliedern, kann auf Antrag ausnahmsweise die Benutzung bestimmter Räume gestattet werden.
- (6) Erziehungsberechtigte dürfen im Interesse der Erziehung der Kinder und Jugendlichen (auch zur Wahrnehmung der Erziehungsrechte) das Jugendzentrum betreten.
- (7) Behördenvertretern, die gesetzliche Aufgaben im Jugendzentrum zu erfüllen haben, ist ebenfalls Einlass zu gewähren. Dieses gilt auch für die Mitglieder des Rates der Gemeinde Everswinkel.
- (8) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach öffentlichem Recht.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Jugendzentrums sind:

1. Jugendzentrumsversammlung
2. Jugendzentrumsleitung.

## **§ 5**

### **Jugendzentrumsversammlung**

- (1) Alle zum Besuch des Jugendzentrums berechtigten Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Jugendzentrumsversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Zur Teilnahme an der Jugendzentrumsversammlung sind auch berechtigt die Mitglieder des Jugend und Sozialausschusses des Rates der Gemeinde Everswinkel sowie der Gemeindedirektor oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung. Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendzentrums nehmen an der Jugendzentrumsversammlung teil.
- (2) Die Jugendzentrumsversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Zu den Sitzungen lädt der Leiter des Jugendzentrums mit 14-tägiger Ladungsfrist durch Aushang im Jugendzentrum ein.

- (3) Die Tagesordnung für die Sitzung der Jugendzentrumversammlung setzt der Leiter des Jugendzentrums im Einvernehmen mit dem Gemeindedirektor fest. Jugendliche, die zur Teilnahme an der Jugendzentrumversammlung berechtigt sind, können Tagesordnungspunkte zur Beratung vorschlagen. Die Jugendzentrumversammlung kann auf Antrag Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (4) Die Jugendzentrumversammlung wählt zu Beginn der Sitzungen einen Sitzungsvorsitzenden aus den Reihen der anwesenden Jugendlichen. Stellt sich kein Jugendlicher zur Wahl oder ist nach der Wahl kein Jugendlicher bereit, den Vorsitz zu übernehmen, so übernimmt der Jugendzentrumleiter den Vorsitz der Jugendzentrumversammlung.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 an der Jugendzentrumversammlung teilnahmeberechtigten Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 ist innerhalb von drei Wochen eine Jugendzentrumversammlung einzuberufen.
- (6) Über die Sitzungen der Jugendzentrumversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Träger unverzüglich zuzuleiten. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist für die Dauer von 14 Tagen im Jugendzentrum auszuhängen. Die Niederschriften über die Sitzungen der Jugendzentrumversammlung sind den Mitgliedern des Jugend- und Sozialausschusses zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Sitzungen der Jugendzentrumversammlung sind öffentlich. Angelegenheiten, die das schutzwürdige Interesse an einer Nichtöffentlichkeit erfordern, können in der Jugendzentrumversammlung nicht beraten werden. Die Jugendzentrumversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit.
- (8) Aufgabe der Jugendzentrumversammlung ist es, bei der Jugendarbeit nach den Grundsätzen des § 2 dieser Satzung mitzuwirken.

Zu den Aufgaben der Jugendzentrumversammlung gehören insbesondere:

- Vorschläge für den Haushaltsplan des Jugendzentrums im Rahmen der durch den Haushaltsplan des Trägers für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Mittel einschließlich der eigenen Einnahmen aus dem laufenden Betrieb
- Vorschläge an den Träger zu Angelegenheiten, die über die laufende Unterhaltung und den laufenden Betrieb des Jugendzentrums hinausgehen. Über die Vorschläge an den Träger entscheidet das zuständige Organ der Gemeinde.
- Verabschiedung des von der Jugendzentrumleitung vorgelegten jährlichen Arbeitsberichtes
- Verabschiedung der von der Leitung des Jugendzentrums vorzulegenden halbjährlichen Arbeitsprogramme
- Vorschläge zu Satzungsänderungen.

## **§ 6**

### **Jugendzentrumsleitung**

(1) Die Leitung und Geschäftsführung obliegt dem Heimleiter.

(2) Die Leitung und Geschäftsführung umfaßt insbesondere:

- Erstellung der Entwürfe der Arbeitsprogramme
- Erstellung des jeweiligen Arbeitsberichtes
- Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes für das Jugendzentrum
- Ausübung des Hausrechts und Verhängung von Hausverboten
- Vorbereitung der Sitzungen der Jugendzentrumsversammlung mit den Jugendlichen
- Durchführung von Beschlüssen der Jugendzentrumsversammlung.

## **§ 7**

### **Trägerrecht**

(1) Verletzt ein Beschluss der Jugendzentrumsversammlung die Zielsetzung und Aufgaben des Jugendzentrums (vgl. § 2 dieser Satzung), so hat der Gemeindedirektor den Beschluss zu beanstanden. Diese Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. In der nächsten Sitzung des Rates der Gemeinde wird entschieden, ob der Beschluss aufgehoben wird.

(2) Die Vorschrift des § 39 Gemeindeordnung NW bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Betrieb**

Während des Betriebes des Jugendzentrums hat mindestens 1 hauptamtlicher Mitarbeiter anwesend zu sein. In Fällen der Verhinderung der hauptamtlichen Mitarbeiter entscheidet über die Fortführung des Betriebes des Jugendzentrums der Gemeindedirektor.

## § 9

### Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Besuchs oder der Benutzung des Jugendheimes gegen den Träger, dessen Bedienstete oder durch den Träger Beauftragte in Betracht kommen, sind auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche beschränkt.

Dies gilt sowohl hinsichtlich des Eigentums am Gebäude, für die Bereitstellung des Gebäudes als auch für das sich ergebende Betriebs-, Veranstaltungs- und Organisationsrisiko.

- (2) Die Haftung des Trägers für das Betriebs-, Veranstaltungs- und Organisationsverschulden ist ausgeschlossen, soweit der Träger oder dessen Bedienstete das Gebäude und dessen Einrichtung Dritten für deren Zwecke zur Verfügung stellt. Dieser Haftungsausschluss richtet sich im Einzelnen nach einer zwischen der Gemeinde und dem Dritten abzuschließenden Vereinbarung.

- (3) Soweit die Gemeinde als Träger in Anspruch genommen wird, behält sie sich den Rückgriff auf Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Gruppen vor, die an dem schädigenden Ereignis beteiligt waren bzw. es allein - oder mitverschuldet haben.

- (4) Für die Beschädigung oder den Verlust von Wertgegenständen oder Garderobe der Besucher und Benutzer des Jugendzentrums übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Dies gilt auch für Fahrzeuge, die im Bereich der Außenanlagen des Jugendheimes abgestellt werden.

- (5) Die Kosten der Behebung von Schäden am oder im Jugendzentrum einschließlich der Außenanlagen und der Einrichtung werden vom Verursacher, ggf. von dessen gesetzlichen Vertreter, verlangt.

## § 10

### Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Rates der Gemeinde Everswinkel erlassen und geändert werden. Änderungsabsichten bedürfen der vorherigen Beratung der Jugendzentrumsversammlung.

- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.